

Grundlage langfristiger, nach Schwerpunkten abgestimmter Arbeitspläne.

Die Organisation des erforderlichen *Informationsaustausches* zwischen den Rechtspflegeorganen und den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen sowie den gesellschaftlichen Gerichten gewinnt an Bedeutung. Gemeinsame, zielgerichtete Analysen der Tätigkeit und Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte sind wichtige Arbeitsgrundlagen. Dabei kommt den Senaten der Bezirksgerichte die Aufgabe zu, auf ihrem Rechtsgebiet die Ergebnisse der gerichtlichen Einspruchsverfahren und Verfahren zur Erklärung der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen auszuwerten und für die Vorbereitung von Leitungsdokumenten zu nutzen. Ferner sind die Probleme aus der Rechtsanwendung, die die Senate durch eigene Kontrollen der Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen feststellen oder die ihnen durch Hinweise des Staatsanwalts und der Direktoren der Kreisgerichte bekannt werden, zu erfassen und einer Lösung zuzuführen.

Die Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Rechtsprechung, die einheitliche Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und die qualifizierte Schulung ihrer Mitglieder erfordern eine enge *Zusammenarbeit des Bezirksgerichts mit dem Bezirksvorstand des FDGB* (§§15, 16 GGG; §§67, 68 KKO; §§ 63, 64 SchKO). Der Mitwirkung der verantwortlichen Funktionäre bei der Beratung und Entscheidung von Problemen aus der Tätigkeit und Leitung der Konflikt- oder Schiedskommissionen in den zuständigen Leitungsorganen kommt u. E. besondere Bedeutung zu. So sollte z. B. an den Sitzungen des Sekretariats des FDGB-Betriebsvorstandes der Direktor oder der zuständige Stellvertreter und an den Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts der zuständige Sekretär des FDGB-Betriebsvorstandes teilnehmen, wenn Probleme aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte beraten werden. Die bisherige Praxis, diese Aufgaben den Vorsitzenden der Rechtskommission bzw. den Vorsitzenden des Senats für Arbeitsrechtssachen zu übertragen, entspricht nicht mehr den Anforderungen. Die Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Organen muß sich vor allem in der Rechtskommission bzw. im Beirat für Schiedskommissionen vollziehen.

Der *Beirat für Schiedskommissionen* beim Präsidium des Bezirksgerichts ist die zweckmäßigste Form des koordinierten, einheitlichen und planmäßigen Zusammenwirkens der verantwortlichen Betriebsorgane. Der Beirat ist ein beratendes Organ des Direktors und des Präsidiums. Als Mitglieder wirken Vertreter des Betriebsstaatsanwalts, der Betriebsbehörde der Deutschen Volkspolizei, des Rates des Bezirks, des Betriebsausschusses der Nationalen Front, des Betriebsvorstandes des FDGB, Direktoren der Kreisgerichte und vor allem auch bewährte Vorsitzende von Schiedskommissionen mit.

Die rechtzeitige, langfristige Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für den Beirat hat sich bewährt⁴. Die Arbeit des Beirats vollzieht sich auf der Grundlage der gemeinsamen Schwerpunkte der Arbeitspläne der beteiligten Organe. Der Arbeitsplan des Beirats enthält solche Aufgaben, die die Verantwortung der beteiligten Organe berühren. Die Orientierung auf bestimmte Aufgaben im Arbeitsplan ist für die einzelnen Organe eine wertvolle Hilfe bei der Realisierung ihrer speziellen Verantwortung gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten. Gemeinsame Untersuchungen und Analysen, die Schlußfolgerungen für die Wahrnehmung der Verantwortung der einzelnen Organe zulassen und Schwer-

punkte für die Schulung und Qualifizierung der Schiedskommissionsmitglieder ergeben, -sind Arbeitsmethoden, die sich in der Praxis einiger Kreise und Bezirke bewährten.

So ist z. B. das Ergebnis einer Untersuchung über die Tätigkeit der Schiedskommissionen bei der Beratung und Entscheidung von Vergehen und die damit verbundene Qualität der Übergabeentscheidung nicht nur für das Bezirksgericht, sondern auch für den Betriebsstaatsanwalt, die Betriebsbehörde der Deutschen Volkspolizei und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks von Interesse, weil daraus Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit auf den einzelnen Gebieten gezogen werden können. Ähnliche Berührungspunkte gibt es auch auf anderen Gebieten, wie Schulpflichtverletzungen, Beratungen von arbeitsscheuem Verhalten und bei der Beratung einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten, die immer in einem gewissen Umfang auch die Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Organe betreffen.

Im Beirat für Schiedskommissionen, der in der Regel einmal im Quartal zusammentritt, müssen alle prinzipiellen Probleme aus der Tätigkeit und Anleitung der Schiedskommissionen beraten werden. Der Beirat ist eine Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit verschiedener Organe zur Lösung gemeinsamer Aufgaben unter Beachtung der Eigenverantwortung der beteiligten Organe. Er kann als beratendes Organ nicht selbständig bestimmte Rechtsfragen oder Probleme der Leitungstätigkeit entscheiden. Jeder Tendenz zu einer gewissen Verselbständigung des Beirats als Leitungsorgan muß entgegengewirkt werden. Der Beirat für Schiedskommissionen unterbreitet über den Direktor des Bezirksgerichts den entscheidungsbefugten Leitern und Organen seine Standpunkte bzw. Anregungen für Leitungsentscheidungen. Diese Form der Gemeinschaftsarbeit ermöglicht es, daß die Anregungen und Hinweise der Mitglieder des Beirats in den einzelnen Organen unmittelbar in ihrer Arbeit umgesetzt werden.

Nach § 67 Abs. 3 KKO ist für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen durch die zuständigen Gewerkschaftsleitungen der Betriebsvorstand des FDGB verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die *Rechtskommission des FDGB-Betriebsvorstandes* als ein beratendes Organ ähnlich dem Beirat für Schiedskommissionen verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen. In der Rechtskommission wirken Vertreter der Rechtspflegeorgane, der Gewerkschaftsleitungen und Vertreter der Konfliktkommissionen mit. Bisher war jedoch vorwiegend das Arbeitsrecht Gegenstand der Beratungen, Untersuchungen und der Anleitung. Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bei Vergehen, Verfehlungen und zivilrechtlichen Streitigkeiten wurde kaum behandelt, obwohl z. B. die Konfliktkommissionen etwa 70 % der den gesellschaftlichen Gerichten übergebenen Strafsachen beraten und abschließend entscheiden.

Die Realisierung der Verantwortung des Bezirksgerichts (§ 68 Abs. 2 KKO) und des Betriebsvorstandes des FDGB (§ 67 Abs. 3 KKO) — also die Verantwortung eines staatlichen und eines gesellschaftlichen Organs — stellt die Frage nach der *Koordinierung der Arbeit des Beirats für Schiedskommissionen und der Rechtskommission* zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben bei der Anleitung der Konflikt- und Schiedskommissionen. Schließlich wird von der Qualität der Arbeit des Beirats und der Rechtskommission im Bezirk zugleich der Inhalt und die Qualität der Arbeitsweise der Beiräte und der Rechtskommissionen in den Kreisen und in den Schwerpunktbetrieben bestimmt. Untersuchungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen durch den Beirat beim Bezirksgericht und durch die Rechts-

⁴ Vgl. KopaU, „Zur Arbeitsweise des Schiedskommissions-Beirates“, Der Schöffe 1968, Heft 6, S. 186 ff.